

11.02.21**Antrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Punkt 45 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge Ziffer 91 in folgender Fassung beschließen:

- „91. a) In Nummer 2 sind die Wörter „Gefahrenabwehrbehörde der Länder“ durch die Wörter „für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die in § 176 Absatz 1 TKG unverändert übernommene Regelung des bisherigen § 113c TKG geht auf das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) zurück. Die Wiedereinführung der Verkehrsdatenspeicherung wurde damals – völlig zutreffend – damit begründet, dass Verkehrsdaten bei der Gefahrenabwehr ein wichtiges Hilfsmittel für die staatlichen Behörden darstellen und gerade auch zur Bekämpfung des Terrorismus erforderlich sind (vgl. BT-Drucksache 18/5088, Seite 1, 24, 32).

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde eigens eine Bundeskompetenz in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a Grundgesetz eingefügt, um dem Bundeskriminalamt als Zentralbehörde über die Strafverfolgung hinaus auch präventive Aufgaben zur Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus zu übertragen. Die

...

erweiterte Gesetzgebungskompetenz des Bundes „trägt der besonderen Bedrohungslage im Bereich des internationalen Terrorismus Rechnung“ (BT-Drucksache 16/813, Seite 12). Auf dieser Grundlage wurden durch das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) Ergänzungen im Bundeskriminalamtgesetz vorgenommen, „um dem BKA die Aufgabe und die Befugnisse zur Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus zu geben“ (BT-Drucksache 16/10121, Seite 16). Bei der Ausgestaltung der Befugnisse des Bundeskriminalamts orientierte sich der Bundesgesetzgeber weitgehend auch an den Befugnissen der Polizeien der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr. Ausdrücklich stellte er auch klar, dass sich die Befugnis des Bundeskriminalamts zur Erhebung von Verkehrsdaten gemäß dem damaligen § 20m BKAG „auch auf die aufgrund der Mindestspeicherungsfrist gespeicherten Daten beziehen kann“ (BT-Drucksache 16/10121, Seite 33).

Es erscheint daher nicht sachgerecht, dass nach der Neuregelung der Mindestspeicherungsfrist im Jahr 2015 gespeicherte Verkehrsdaten nur an Landespolizeibehörden und nicht auch an das Bundeskriminalamt übermittelt werden dürfen. Wie die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 beispielhaft ausführt, kommen „zahlreiche Hinweise zum internationalen Terrorismus aus dem Ausland, ohne dass in allen Fällen bereits eine örtliche Zuständigkeit einer deutschen Polizeibehörde erkennbar sein muss, gleichwohl aber weitere Sachaufklärung veranlasst sein kann“ (BT-Drucksache 16/813, Seite 12). In Fällen dieser Art könnte das Bundeskriminalamt mangels Übermittlungsbefugnis des Telekommunikationsanbieters die gespeicherten Verkehrsdaten nicht zur weiteren Sachaufklärung nutzen. Würden die Hinweise hingegen eine Landespolizeibehörde erreichen, bestünde an diese eine Übermittlungsbefugnis. Die Effektivität der Aufklärung hängt damit zum Teil vom Zufall ab.

Vor diesem Hintergrund wird § 176 Absatz 1 Nummer 2 TKG dahingehend geändert, dass die Übermittlung von Verkehrsdaten zu präventiven Zwecken nicht nur an Gefahrenabwehrbehörden der Länder erlaubt wird, sondern an sämtliche für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, einschließlich die des Bundes.‘